

mit dem die Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958
abgeändert und ergänzt wird (1. Gemeindebeamtene-
haltsordnungs-Novelle).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Die Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958, LGBL.Nr.355, wird
abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:

"Anwendungsbereich.

§ 1

Dieses Gesetz ist auf die in einem öffentlich-rechtlichen
Dienstverhältnis zu einer Ortsgemeinde oder Stadt mit eigenem
Statut des Landes Niederösterreich stehenden Bediensteten -
im folgenden kurz Gemeindebeamte genannt - anzuwenden."

2. § 5 Abs. 7 hat zu lauten:

"(7) Der Dienstbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zu-
lagen (Dienstzulage, Dienstalterszulage, Ergänzungszulage, Wach-
dienstzulage, Familienzulage, Teuerungszulagen, Ergänzungszu-
schläge)."

3. § 5 Abs. 9 hat zu lauten:

"(9) Als Sonderzahlung (§ 10) wird die dem Gemeindebeamten (Hin-
terbliebenen) neben dem Gehalt (Ruhe-, Versorgungsgenuß)) ge-
bührende, in Hundertteilen des Dienstbezuges (Ruhe-, Versorgungs-
bezuges) festgesetzte außerordentliche Zahlung verstanden."

4. Die Tabellen im § 6 Abs. 2 haben zu lauten:

"a) Schema I:

In der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe						
		1	2	3	4	5	6	7
		S c h i l l i n g						
I	1	1523	1474	1425	1369	1325	1281	1237
	2	1588	1539	1490	1413	1369	1325	1281
	3	1653	1604	1555	1457	1413	1369	1325
	4	1718	1669	1620	1501	1457	1413	1369
	5	1783	1734	1685	1545	1501	1457	1413
II	1	1913	1864	1815	1633	1589	1545	1501
	2	1978	1929	1880	1677	1633	1589	1545
	3	2043	1994	1945	1721	1677	1633	1589
	4	2108	2059	2010	1765	1721	1677	1633
	5	2173	2124	2075	1809	1765	1721	1677
	6	2238	2189	2140	1853	1809	1765	1721
III	1	2303	2254	2205	1897	1853	1809	1765
	2	2368	2319	2270	1941	1897	1853	1809
	3	2433	2384	2335	1985	1941	1897	1853
	4	2498	2449	2400	2029	1985	1941	1897
	5	2563	2514	2465	2073	2029	1985	1941
	6	2628	2579	2530	2117	2073	2029	1985
	7	2693	2644	2595	2161	2117	2073	2029

b) Schema II:

In der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		S c h i l l i n g				
I	1	1282	1425	1521	-	-
	2	1326	1490	1597	-	-
	3	1370	1555	1673	-	-
	4	1414	1620	1749	-	-
	5	1458	1685	1825	-	-
II	1	1546	1815	1977	1926	-
	2	1590	1880	2053	2030	-
	3	1634	1945	2129	2134	-
	4	1678	2010	2205	2238	-
	5	1722	2075	2281	-	-
	6	1766	2140	2357	-	-
III	1	1810	2205	2433	2446	2595
	2	1854	2270	2509	2550	2726
	3	1898	2335	2585	2654	2857
	4	1942	24000	2661	2758	-
	5	1986	2465	2737	2862	-
	6	2030	2530	-	-	-
	7	2074	2595	-	-	-

X

2020,-

In der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse				
	IV	V	VI	VII	VIII
	S c h i l l i n g				
1	2660	3578	4580	5712	7848
2	2813	3731	4754	5908	8284
3	2966	3884	4928	6104	87200
4	3119	4058	5124	6540	9374
5	3272	4232	5320	6976	10028
6	3425	4406	5516	7412	10682
7	3578	4580	5712	7848	11336
8	3731	4754	5908	8284	11990
9	3884	4928	6104	8720	-

5. § 7 hat zu lauten:

" Familienzulagen.

§ 7.

- (1) Familienzulagen sind die Kinderzulage und die Haushaltszulage.
- (2) Dem Gemeindebeamten gebührt für jedes eigene Kind, das das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine Kinderzulage, Einem Gemeindebeamten männlichen Geschlechtes gebührt jedoch eine Kinderzulage für ein uneheliches Kind nur für die Zeit, für die er zur Unterhaltsleistung verpflichtet ist.
- (3) Für ein älteres, anderweitig nicht versorgtes eigenes Kind kann die Kinderzulage auf Antrag zuerkannt werden,
 - a) wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande ist, sich selbst seinen Unterhalt zu verschaffen,
 - b) längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, wenn es wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat,
 - c) für einen angemessenen weiteren Zeitraum nach der Vollendung des 24. Lebensjahres, wenn die Studien oder erweiterte fachliche Ausbildung wegen nichtüberwindbarer Hindernisse nicht rechtzeitig begonnen oder vollendet werden können.

Die Bestimmung des Abs. 2 zweiter Satz gilt auch in diesen Fällen.

(4) Kommt eine Kinderzulage nach Abs. 2 nicht in Betracht, so kann dem Gemeindebeamten in berücksichtigungswürdigen Fällen auf Antrag für jedes zu seinem Haushalt gehörende und von ihm ganz oder teilweise erhaltene Kind, das das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine Kinderzulage zuerkannt werden. Zum Haushalt des Gemeindebeamten gehört ein Kind dann, wenn es nicht verheiratet ist und bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des Gemeindebeamten dessen Wohnung teilt oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung und Ausbildung im Inland oder Ausland aufhält.

(5) Für ein Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Haben beide Elternteile Anspruch auf eine Kinderzulage oder eine gleichartige Zulage gegen einen Rechtsträger öffentlichen Rechtes, so gebührt dem Gemeindebeamten die Kinderzulage nur dann, wenn das Kind zu seinem Haushalt gehört (Abs. 4 zweiter Satz); gehört das Kind nicht zu seinem Haushalt, so gebührt ihm die Kinderzulage nur so weit, als die Höhe der Kinderzulage oder der gleichartigen Zulage, die der andere Elternteil erhält, hinter der Höhe der Kinderzulage nach diesem Gesetz zurückbleibt.

(6) Die Kinderzulage beträgt S 100.

(7) Die Haushaltszulage gebührt

- a) verheirateten Gemeindebeamten;
- b) verwitweten Gemeindebeamten, die eine Kinderzulage für ein Kind erhalten, das im Zeitpunkt des Todes des anderen Ehegatten zum Haushalt des Gemeindebeamten oder des verstorbenen Ehegatten gehört hat oder das nachher geboren wurde und aus der aufgelösten Ehe stammt;
- c) geschiedenen Gemeindebeamten, wenn sie eine Kinderzulage für ein Kind erhalten, das im Zeitpunkt der Scheidung zum Haushalt des Gemeindebeamten oder des anderen Ehegatten gehört hat oder das nachher geboren wurde und aus der aufgelösten Ehe stammt;
- d) Gemeindebeamten, die verpflichtet sind, für den Unterhalt der geschiedenen Gattin ganz oder teilweise zu sorgen.

(8) Die Haushaltszulage beträgt

- a) bei verheirateten Gemeindebeamten, die keine Kinderzulage erhalten und deren Ehegatte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit von mehr als S 550.- monatlich bezieht, S 40.-; bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist dabei von einem Zwölftel der Summe dieser Einkünfte im letztvorangegangenen Kalenderjahr auszugehen; wird bereits eine gleichartige Familienzulage von einem Rechtsträger öffentlichen Rechts gezahlt, so ist diese Zulage auf die Haushaltszulage anzurechnen;
- b) in den übrigen Fällen des Abs. 7 lit.a und in den Fällen des Abs. 7 lit.b bis d S 100.- .

(9) Verheirateten Gemeindebeamten weiblichen Geschlechtes gebühren Familienzulagen nur, wenn die Einkünfte des Ehegatten nach § 5 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl.Nr.51/1955, in der Fassung des Gesetzes BGBl.Nr.118/1961, nicht der Pfändung unterliegen oder unterliegen würden. § 5 Abs. 2 letzter Satz des Lohnpfändungsgesetzes ist hiebei nicht anzuwenden.

(10) Kinderzulage und Haushaltszulage einschließlich allfälliger Teuerungszulagen dazu gebühren, sofern sie nach Aufnahme in das öffentlich-rechtliche (pragmatische) Dienstverhältnis durch Änderung des Familienstandes erstmalig anfallen, im vierfachen Ausmaß."

6. Nach § 7 wird als § 7a eingefügt:

"Versorgtheit des Kindes.

§ 7a.

(1) Ein Kind ist im Sinne des § 7 als versorgt anzusehen, wenn es

1. den ordentlichen Präsenzdienst im Sinne der wehrrechtlichen Vorschriften leistet;
2. weiblichen Geschlechtes ist und in den Ehestand tritt;
3. in ein Stift oder ein Kloster eintritt;
4. einen Stiftplatz oder einen Freiplatz in einer Erziehungs-, Bildungs- oder Versorgungsanstalt erhält, solange diese Anstalt alle Bedürfnisse der untergebrachten Person bestreitet;
5. in einem landwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Betrieb eines Aszendenten gegen Geld oder Naturalbe-

- züge beruflich tätig ist; unter beruflicher Tätigkeit wird eine solche verstanden, welche ständig und in der Absicht, sich dadurch den Lebensunterhalt zu erwerben, ausgeübt wird;
6. aus einem Dienstverhältnis Geld- oder Naturalbezüge erhält;
 7. im Bezuge eines ordentlichen oder außerordentlichen Versorgungsgenusses steht;
 8. im Bezuge einer Sozialversicherungsrente, einer Rente nach den Vorschriften über die Kriegsopferversorgung, eines Arbeitslosengeldes (einer Notstandshilfe) oder anderer durch einen Rechtsträger öffentlichen Rechtes aus sozialen Gründen gewährter Zuwendungen steht;
 9. Geld oder Naturalien aus einer Stiftung (Stipendium) erhält; Schul- oder Studienstipendien sind jedoch niemals als Versorgung anzusehen;
 10. von einer anderen Person als derjenigen, welche die Kinderzulage beansprucht, auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung alimentiert wird;
 11. in einem Ausbildungsverhältnis oder einer Praxis steht und im Zusammenhang damit Bezüge (Unterhaltsbeiträge u.dgl.) in Geld oder Naturalien erhält;
 12. andere Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechtes bezieht.
- (2) Eine Versorgung im Sinne der Bestimmungen des Abs. 1 Z.6 bis 12 ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Geld- und Naturalbezug den Wert von monatlich S 500 übersteigt; Überstundenzahlungen, Aushilfen, Urlaubsgeld, Weihnachtsremunerationen sowie ähnliche Sonderzahlungen sind hiebei nicht in Anschlag zu bringen. In dem Falle der Z.12 ist von einem Zwölftel der Summe der Einkünfte im letztvorhergegangenen Kalenderjahr auszugehen. Der Bezug einer Lehrlingsentschädigung gilt ohne Rücksicht auf die Höhe der Entschädigung nicht als Versorgung.
- (3) Bei Bezügen, die in Naturalien bestehen, ist der Wert der Wohnung mit 15 v.H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung mit 60 v.H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 95 v.H. und die Bestreitung sämtlicher Bedürfnisse durch die Beistellung von Sachwerten mit 100 v.H. des Betrages von S 500.- zu veranschlagen."

7. § 8 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

"Wenn der Gemeindebeamte wegen des vorübergehenden oder dauernden Verlustes seiner Dienstfähigkeit oder seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wegen seines Todes nach anderen gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz beanspruchen können, geht dieser Anspruch ausgenommen ein Anspruch auf Schmerzensgeld, auf Verlangen der Gemeinde an diese in jenem Umfang über, in dem die Gemeinde an den Gemeindebeamten oder an seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen Leistungen nach diesem Gesetze zu erbringen hat."

8. § 10 hat zu lauten:

"Sonderzahlung.

§ 10.

(1) Außer dem Dienstbezug (Ruhe-, Versorgungsbezug) gebührt dem Gemeindebeamten (Hinterbliebenen) für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v.H. des Dienstbezuges (Ruhe-, Versorgungsbezuges), der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht ein Gemeindebeamter (Hinterbliebener) während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Dienstbezuges (Ruhe-, Versorgungsbezuges), so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt bei Ausscheiden aus dem Dienststand (Ruhe-, Versorgungsstand) jedenfalls der Monat des Ausscheidens aus dem Dienststand (Ruhe-, Versorgungsstand),

(2) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember auszuführen. Scheidet ein Gemeindebeamter vor Ablauf eines Kalendervierteljahres aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Sonderzahlung binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszuführen. Wird ein Gemeindebeamter in den Ruhestand versetzt oder tritt er von Gesetzes wegen in den dauernden Ruhestand, so ist eine ihm allenfalls für die Zeit des Dienststandes noch gebührende Sonderzahlung (Abs. 1 zweiter Satz) zusammen mit der nächsten ihm als Gemeindebeamten des Ruhestandes gebührenden Sonderzahlung auszuführen."

9. § 12 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Vorrückung wird gehemmt:

1. durch ein auf Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge oder Minderung der Bezüge lautendes Disziplinarerkenntnis für die im Erkenntnis bestimmte Zeit von dem der Einleitung des Disziplinarverfahrens nächstfolgenden 1. Jänner oder 1. Juli an;
2. für die Zeit der Suspendierung, wenn das Disziplinarverfahren durch Verhängung einer Disziplinarstrafe endet, die Entmündigung des Gemeindebeamten ausgesprochen wird oder die Suspendierung wegen Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Gemeindebeamten ausgesprochen wurde;
3. durch eine auf "Minder entsprechend" oder "Nicht entsprechend" lautende Gesamtbeurteilung vom Zeitpunkt der Rechtskraft der Gesamtbeurteilung an, wobei sich die Dauer der Hemmung nach der Anzahl der Kalenderjahre, für die die Gesamtbeurteilung auf "Minder entsprechend" oder "Nicht entsprechend" lautet, richtet;
4. durch Nichtablegung einer für die dienstrechtliche Stellung des Gemeindebeamten maßgebenden Prüfung innerhalb der hierfür gesetzten Frist vom Zeitpunkt des fruchtlosen Ablaufes der Frist bis zum Nachholen der Prüfung; wird jedoch der Gemeindebeamte wegen Nichtablegens der Prüfung in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so gilt für diese Verwendungsgruppe die Hemmung als nicht eingetreten;
5. durch Antritt einesurlaubes, der unter der Bedingung erteilt wurde, daß die Urlaubszeit für die Vorrückung nicht angerechnet wird, für die Zeit, für die diese Bedingung gilt."

10. Die Abs. 5 und 6 des § 12 erhalten die Bezeichnung als Abs. 6 und 7; als neuer Abs. 5 ist einzufügen:

"(5) Der Gemeinderat kann in den Fällen des Abs. 3 Z. 1 bis 4 verfügen, daß der Hemmungszeitraum ganz oder zum Teil für die Vorrückung angerechnet wird. Diese Verfügung ist nur zulässig, wenn seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes mindestens drei Jahre verstrichen sind und der Gemeindebeamte in den letzten drei Kalenderjahren vor der Verfügung sowohl ein tadelloses Verhalten beobachtet hat, als auch eine mindestens auf "Gut" lautende Gesamtbeurteilung nachweist. Der Gemeindebeamte ist dann so zu behandeln, als ob für den nachgesehenen Zeitraum die Hemmung nicht eingetreten wäre; eine Nachzahlung von Bezügen findet jedoch nicht statt."

11. Im § 13 Abs. 1 letzter Satz ist das Wort "geeignet" durch das Wort "Gut" zu ersetzen.

12. Im § 14 Abs. 1 erster Satz ist das "guter" durch die Worte "Sehr guter" zu ersetzen.

13. Die Abs. 7, 8 und 9 des § 14 erhalten die Bezeichnung als Abs. 8, 9 und 10; als neuer Abs. 7 wird eingefügt:

"(7) Wird ein Gemeindebeamter der Verwendungsgruppe D in die Dienstklasse IV befördert, so wird die in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse III verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren für die Vorrückung in der Dienstklasse IV angerechnet. Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 sind sinngemäß anzuwenden."

14. § 14 Abs. 8 hat zu lauten:

"(8) Wird ein Gemeindebeamter der Verwendungsgruppe C in die Dienstklasse V befördert, so wird ihm abweichend von den Bestimmungen des Abs. 5 zweiter Satz die in den Gehaltsstufen 4, 5 und 6 der Dienstklasse IV verbrachte Zeit für die Vorrückung in der Dienstklasse V angerechnet. Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 sind sinngemäß anzuwenden."

15. § 15 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

"(3) Wird ein Gemeindebeamter der Dienstklasse I, II oder III aus den Verwendungsgruppen, E, D den Verwendungsgruppen 7 bis 1 oder der Verwendungsgruppe C in die Verwendungsgruppe B oder aus der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Gemeindebeamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Gemeindebeamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte; der Zeitraum von sechs Jahren vermindert sich bei einer Überstellung in die Verwendungsgruppe B auf vier Jahre, wenn der Gemeindebeamte die Aufnahmebedingungen für diese Verwendungsgruppe durch Ablegung der Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt erfüllt. Wenn es für den Gemeindebeamten günstiger ist, ist er jedoch so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung der Aufnahmebedingungen für die höhere Verwendungsgruppe in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte.

(4) Wird ein Gemeindebeamter der Dienstklassen I, II oder III aus den Verwendungsgruppen E, D, den Verwendungsgruppen 7 bis 1 oder der Verwendungsgruppe C in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Gemeindebeamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem zehn Jahre übersteigenden Ausmaß als Gemeindebeamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Wenn es für den Gemeindebeamten günstiger ist, ist er so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung der Aufnahmebedingungen für die Verwendungsgruppe A in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der Verwendungsgruppe A verbracht hätte."

16. § 15 Abs. 5 letzter Satz hat zu lauten:

"Durch eine Überstellung nach Abs. 2, Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 erster Satz wird der Vorrückungstermin nicht berührt."

17. § 15 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der dem Gemeindebeamten jeweils in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Gemeindebeamten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf diesen Gehalt."

18. Dem § 15 Abs. 7 werden folgende Sätze angefügt:

"Dem Gemeindebeamten gebühren jedoch mindestens die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe anrechenbare Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß als Gemeindebeamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, die sich bei sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 bis 4 ergeben würde. Wurde der Gemeindebeamte gemäß § 14 Abs. 4 vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung in die Dienstklasse III befördert, so ist der Zeitraum, um den die Beförderung vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung liegt, der anrechenbaren Gesamtdienstzeit zuzurechnen."

19. Dem § 15 Abs. 8 ist folgender Satz anzufügen:

"Wird ein Gemeindebeamter nach Schema I oder II, der in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist, in eine niedrigere

Verwendungsgruppe überstellt, so ist er so zu behandeln, als ob er bis zur Überstellung in die niedrigere Verwendungsgruppe in der Verwendungsgruppe geblieben wäre, aus der er in die höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist."

20. § 15 Abs. 10 hat zu lauten:

"(10) Ist der Gehalt, den der Gemeindebeamte in der niedrigeren Verwendungsgruppe nach Abs. 8 oder 9 erhält, niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt dem Gemeindebeamten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf den bisherigen Gehalt; für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen."

21. § 24 entfällt.

22. § 28 Abs. 1 lit.a hat zu lauten:

"a) die Haushaltszulage gemäß § 7 Abs. 8 lit.a in vollem Ausmaß;"

23. § 30 Abs. 3 entfällt.

Artikel II.

(1) Gemeindebeamten, die sowohl am 1. Oktober 1959 als auch am 1. Dezember 1959 dem Dienststand angehört haben, gebührt am 1. Dezember 1959 eine zusätzliche Sonderzahlung in der Höhe von 25 v.H. des für den Monat Dezember 1959 gebührendem Dienstbezuges, wobei jedoch die Familienzulagen im vollen Ausmaß in Anschlag zu bringen sind.

(2) Abs. 1 gilt für Ruhe(Versorgungs)genußempfänger sinngemäß.

Artikel III.

(1) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gebühren Gemeindebeamten, auf die die Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 anzuwenden ist, Ergänzungszuschläge in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt nach der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 und den folgenden Beträgen:

a) Gemeindebeamte nach Schema I:

Ge- halts- stufe	Verwendungsgruppe						
	1	2	3	4	5	6	7
	Dienstklasse I						
	S c h i l l i n g						
1	1450	1405	1360	1300	1260	1220	1180
2	1450	1405	1360	1300	1260	1220	1180
3	1510	1465	1420	1340	1300	1260	1220
4	1570	1525	1480	1380	1340	1300	1260
5	1630	1585	1540	1420	1380	1340	1300

b) Gemeindebeamte nach Schema II:

Ge- halts- stufe	Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Dienstklasse I			Dienstkl. II	Dienstkl. III
	S c h i l l i n g				
1	1220	1360	1460	1865	2500
2	1220	1360	1460	1865	2500
3	1260	1420	1530	1960	2620
4	1300	1480	1600	2055	-
5	1340	1540	1670	-	-

(2) Die Ergänzungszuschläge teilen bezüglich des Pensionsbeitrages, der Ergänzungszulagen, des Todesfallsbeitrages und der Ruhegehaltbemessungsgrundlage das rechtliche Schicksal des Gehaltes, zu dem sie gewährt werden.

Artikel IV.

(1) Für die Zeit vom 1. Juli 1961 bis 31. Dezember 1961 gebührt den Gemeindebeamten der Schemata I und II der nachstehend angeführte Gehalt:

a) Schema I:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		1	2	3	4	5
S c h i l l i n g						
I	1	1482,40	1435,70	1388,90	1330,70	1288,90
	2	1508,--	1461,20	1414,40	1352,--	1310,40
	3	1570,40	1523,60	1476,80	1393,60	1352,--
	4	1632,80	1586,--	1539,20	1435,20	1393,60
	5	1695,20	1648,40	1601,60	1476,80	1435,20
II	1	1820,--	1773,20	1726,40	1560,--	1518,40
	2	1882,40	1835,60	1788,80	1601,60	1560,--
	3	1944,80	1898,--	1851,20	1643,20	1601,60
	4	2007,20	1960,40	1913,60	1684,80	1643,20
	5	2069,60	2022,80	1976,--	1726,40	1684,80
	6	2132,--	2085,20	2038,40	1768,--	1726,40
III	1	2194,40	2147,60	2100,80	1809,60	1768,--
	2	2256,80	2210,--	2163,20	1851,20	1809,60
	3	2319,20	2272,40	2225,60	1892,80	1851,20
	4	2381,60	2334,80	2288,--	1934,40	1892,80
	5	2444,--	2397,20	2350,40	1976,--	1934,40
	6	2506,40	2459,60	2412,80	2017,60	1976,--
	7	2568,80	2522,--	2475,20	2059,20	2017,60

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe	
		6	7
S c h i l l i n g			
I	1	1247,10	1205,30
	2	1268,80	1227,20
	3	1310,40	1268,80
	4	1352,--	1310,40
	5	1393,60	1352,--
II	1	1476,80	1435,20
	2	1518,40	1476,80
	3	1560,--	1518,40
	4	1601,60	1560,--
	5	1643,20	1601,60
	6	1684,80	1643,20
III	1	1726,40	1684,80
	2	1768,--	1726,40
	3	1809,60	1768,--
	4	1851,20	1809,60
	5	1892,80	1851,20
	6	1934,40	1892,80
	7	1976,--	1934,40

b) Schema II:

In der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
S c h i l l i n g						
I	1	1247,50	1388,90	1487,10	-	-
	2	1268,80	1410,40	1518,40	-	-
	3	1310,40	1476,80	1591,20	-	-
	4	1352,--	1539,20	1664,--	-	-
	5	1393,60	1601,60	1736,80	-	-
II	1	1476,80	1726,40	1882,40	1892,10	-
	2	1518,40	1788,80	1955,20	1939,60	-
	3	1560,--	1851,20	2028,--	2038,40	-
	4	1601,60	1913,60	2100,80	2137,20	-
	5	1643,20	1976,--	2173,60	-	-
	6	1684,80	2038,40	2246,40	-	-
III	1	1726,40	2100,80	2319,20	2334,80	2542,20
	2	1768,--	2163,20	2392,--	2433,60	2600,--
	3	1809,60	2225,60	2464,80	2532,40	2724,80
	4	1851,20	2288,--	2537,60	2631,20	-
	5	1892,80	2350,40	2610,40	2730,--	-
	6	1934,40	2412,80	-	-	-
	7	1976,--	2475,20	-	-	-

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse				
	IV	V	VI	VII	VIII
	S c h i l l i n g				
1	2537,60	3411,20	4368,--	5449,60	7488,--
2	2683,20	3556,80	4534,40	5636,80	7904,--
3	2828,80	3702,40	4700,80	5824,--	8320,--
4	2974,40	3868,80	4888,--	6240,--	8944,--
5	3120,--	4035,20	5075,20	6656,--	9568,--
6	3265,60	4201,60	5262,40	7072,--	10192,--
7	3411,20	4368,--	5449,60	7488,--	10816,--
8	3556,80	4534,40	5636,80	7904,--	11440,--
9	3702,40	4700,80	5824,--	8320,--	-

(2) Die übrigen Teile des Dienstbezuges mit Ausnahme der in den §§ 7 und 28 Abs. 2 angeführten Teile desselben werden für die Zeit vom 1. Juli 1961 bis 31. Dezember 1961 um 4 v.H. erhöht.

Artikel V.

(1) Es treten in Kraft:

1. Die Bestimmungen des Art.I Z.5 mit Ausnahme der in Z.2 angeführten Bestimmung , weiters des Art.I Z. 7, 13, 19, 20 und 22 mit 1. Februar 1956;
2. die Bestimmungen des Art. I Z,14, 15, 16, 17, 18 und § 7 Abs. 2 lit.a der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 in der Fassung des Art.I Z.5 dieses Gesetzes mit 1.Jänner 1959;
3. die Bestimmungen des Art.II mit 1.Dezember 1959;
4. die Bestimmungen des Art.I Z.3 und 8 mit 1.Jänner 1960;
5. die Bestimmungen des Art.I Z.11, 12 und 21 mit 10.Mai 1960;
6. die Bestimmungen des Art.I Z.1, 2, 6, 9, 10, 23 und des Art.III mit 1.Jänner 1961;

7. die Bestimmungen des Art.IV mit 1.Juli 1961;
 8. die Bestimmungen des Art.I Z.4 mit 1.Jänner 1962.
- (2) Art.III tritt mit 31.Dezember 1961 außer Kraft.

Artikel VI.

Ergibt sich bei der sinngemäßen Anwendung der im Art.V Z.2 genannten Bestimmungen eine günstigere bezugsrechtliche Stellung als die, in der sich der Gemeindebeamte am 31.Dezember 1958 befand, so ist ihm die günstigere bezugsrechtliche Stellung mit Wirkung vom 1.Jänner 1959 zuzuerkennen, wenn der Gemeindebeamte dies bis 31.Dezember 1961 beantragt. Stellt der Gemeindebeamte den Antrag später, so ist ihm diese Stellung mit dem auf die Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten, langt der Antrag an einem Monatsersten ein, mit diesem zuzuerkennen.